

1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG-, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2014 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Nr. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerierung auf ihre Kosten durchzuführen.“
2. In § 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„ § 1 Nr. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 02.12.2014

**Gemeinde Breitenburg
Der Bürgermeister
Köhne**